



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Statuten

Vom 10. November 2012 (Stand am 1. Januar 2024)



Gemeinsam sehen wir mehr

Ensemble, on voit mieux

sbv-fsa.ch



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Grundsätze.....	4
Art. 2 Rechtsform und Sitz.....	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Mittel.....	5
Kapitel 2: Mitgliedschaft.....	6
Art. 5 Mitgliederkategorien.....	6
Art. 6 Zentralregister der Mitglieder.....	6
A. Einzelmitglieder.....	6
Art. 7 Definition.....	6
Art. 8 Aufnahme.....	7
Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
B. Sektionen.....	8
Art. 10 Definition, Rechtsform und Statuten.....	8
Art. 11 Aufnahme.....	8
Art. 12 Sektionsgebiete.....	8
Art. 13 Vereinbarungen mit dem SBV.....	8
Art. 14 Beitrag für die Basisaufgaben.....	9
Art. 15 Beziehungspflege nach aussen und Mittelbeschaffung.....	9
Art. 16 Mitgliederbeiträge der Sektionen.....	9
Art. 17 Auskunftspflicht.....	10
Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
Art. 19 Sektion Unitas.....	11
C. Ehrenmitglieder.....	11
Art. 20.....	11
Kapitel 3: Organisation.....	11
Art. 21 Organe.....	11
Art. 22 Gemeinsame Bestimmungen.....	12
A. Delegiertenversammlung.....	12
Art. 23 Zusammensetzung.....	12
Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	13



Art. 25 Einberufung und Anträge.....	13
Art. 26 Beratungen	14
B. Sektionerrat.....	15
Art. 27 Zusammensetzung	15
Art. 28 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	15
Art. 29 Einberufung und Anträge	16
Art. 30 Beratungen	16
C. Verbandsvorstand	17
Art. 31 Zusammensetzung	17
Art. 32 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	18
Art. 33 Einberufung	19
Art. 34 Beratungen	19
Art. 35 Unterschrift	19
Art. 36 Geschäftsleiterin, Geschäftsleiter.....	19
Art. 37 Interessengruppen.....	20
Art. 38 Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	20
D. Revisionsstelle	20
Art. 39 Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Amtsdauer	20
Art. 40 Aufgaben	20
Art. 41 Geschäftsjahr	21
Kapitel 4: Weitere Bestimmungen	21
Art. 42 Haftung	21
Art. 43 Sprache der Statuten.....	21
Art. 44 Revision der Statuten	22
Art. 45 Auflösung des SBV.....	22
Kapitel 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 46 Übergangsbestimmungen	22
Art. 47 Genehmigung, Inkrafttreten und Aufhebungsklausel	23



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband (nachfolgend SBV) versteht sich als nationale Organisation, in der sich blinde und sehbehinderte Menschen zur Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Interessenvertretung zusammenschliessen.

²Er arbeitet mit anderen im Behindertenbereich tätigen schweizerischen und internationalen Organisationen zusammen.

³Er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

⁴Er trägt zur Umsetzung der Gesetzgebung bei, indem er im Auftrag der Behörden Leistungen für blinde und sehbehinderte Menschen erbringt.

⁵Er ist politisch unabhängig und religiös neutral.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹Der SBV ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz befindet sich am Ort seines Sekretariats.

Art. 3 Zweck

¹Der SBV arbeitet auf eine Gesellschaft hin, welche behinderten Menschen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht.

²Der SBV bezweckt

- a. die Vertretung und Förderung der Interessen blinder und sehbehinderter Menschen sowie ihrer Angehörigen,
- b. die Förderung der Selbstständigkeit und der beruflichen und gesellschaftlichen Inklusion blinder und sehbehinderter Menschen,
- c. den Zusammenschluss und die Stärkung der Solidarität unter den blinden und sehbehinderten Menschen aus allen Teilen des Landes,





- d. die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die besonderen Anliegen und Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen.

Art. 4 Mittel

¹Um seine Ziele zu erreichen, bedient sich der SBV insbesondere folgender Mittel:

- a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Gesetzesvollzug,
- b. Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen durch Beratung, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung sowie Finanzhilfen,
- c. Förderung von Netzwerken blinder und sehbehinderter Menschen,
- d. Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- e. Beratung von Behörden, Arbeitgebern, Schulen sowie anderer Institutionen und Einzelpersonen in Fragen der Inklusion blinder und sehbehinderter Menschen und Beseitigung von Barrieren jeglicher Art,
- f. Abschliessen von Leistungsverträgen mit den Behörden.

²Die finanziellen Mittel des SBV setzen sich zusammen aus:

- a. Beiträgen der Sektionen,
- b. Spenden und Legaten,
- c. Beiträgen der Sozialversicherungen und öffentlich-rechtlicher Institutionen,
- d. Einkünften erbrachter Leistungen,
- e. Vermögenserträgen.



Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

¹Der SBV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder,
- b. Sektionen,
- c. Ehrenmitglieder.

²Die Sektionen können andere Mitgliederkategorien vorsehen. Unter Vorbehalt von Art. 20 sind die so aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen keine Mitglieder im Sinne der vorliegenden Statuten. Die Sektionen können ihnen kein Stimmrecht an ihren Generalversammlungen verleihen; davon ausgenommen sind blinde und sehbehinderte Mitglieder, die im grenznahen Ausland wohnen.

Art. 6 Zentralregister der Mitglieder

Der SBV führt ein Zentralregister der Mitglieder. Die Sektionen haben allfällige Mutationen in ihrem Bestand umgehend dem SBV mitzuteilen. Sie können nur auf diejenigen Einträge des Zentralregisters zugreifen, welche ihre eigenen Mitglieder betreffen.

A. Einzelmitglieder

Art. 7 Definition

¹Einzelmitglieder können alle in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften blinden und sehbehinderten Menschen werden.

²Als blind oder sehbehindert gelten Personen, deren Sehvermögen derart eingeschränkt ist, dass sie in der Wahl oder Ausübung eines Berufs oder im täglichen Leben erheblich beeinträchtigt sind.



Art. 8 Aufnahme

¹Wer Einzelmitglied werden will, hat der Sektion ihrer oder seiner Wahl ein schriftliches Gesuch zu stellen.

²Er oder sie hat den Nachweis einer Sehbehinderung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 zu erbringen.

³Die Aufnahme eines Sektionsmitglieds als Einzelmitglied des SBV erfolgt durch Eintrag ins Zentralregister der Mitglieder.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Einzelmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder wenn die Voraussetzungen nach Art. 7 nicht mehr erfüllt sind.

²Ein Einzelmitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich.

³Die betreffende Sektion kann mit Einverständnis des Vorstandes oder auf dessen Antrag ein Einzelmitglied ausschliessen, wenn es den Interessen des SBV oder der blinden und sehbehinderten Menschen im Allgemeinen in schwerwiegender Weise schadet. Bei Uneinigkeit zwischen der Sektion und dem Vorstand, wenn einer der beiden einen Entscheid verzögert, oder auf Rekurs der betroffenen Person entscheidet der Sektionsrat.

⁴Wer ohne triftigen Grund mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seiner Sektion oder dem SBV in Rückstand gerät, wird von der Mitgliedschaft suspendiert. Werden die ausstehenden Beträge nicht innert nützlicher Frist beglichen oder wird der geschuldete Betrag nicht erlassen, wird das Einzelmitglied aus dem Zentralregister gestrichen.

⁵Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Einzelmitglieder werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des SBV oder einer seiner Sektionen.



B. Sektionen

Art. 10 Definition, Rechtsform und Statuten

¹Sektionen sind regionale Organisationen, welche die gleichen Ziele wie der SBV verfolgen. Sie organisieren sich selbst und führen ihre Aktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten eigenständig durch.

²Die Sektionen müssen Vereine nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sein.

³Ihre Statuten müssen mit denjenigen des SBV übereinstimmen. Den Statuten des SBV widersprechende Bestimmungen sind nicht anwendbar.

Art. 11 Aufnahme

Die Sektionen beantragen ihre Aufnahme in den SBV schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 12 Sektionsgebiete

¹Die Sektionen decken zusammen das gesamte Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ab.

²Können sich die Sektionen über das jeweilige Einzugsgebiet nicht einigen, entscheidet der Sektionenrat. Der Entscheid des Sektionenrats kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

Art. 13 Vereinbarungen mit dem SBV

Die Sektionen können mit dem Vorstand Vereinbarungen abschliessen, welche

- a. die Sektionen zur Erbringung bestimmter Leistungen in ihrem Einzugsgebiet verpflichten oder
- b. dem SBV bestimmte Sektionsaufgaben übertragen.



Art. 14 Beitrag für die Basisaufgaben

Insofern die Finanzkraft einer Sektion nicht genügend stark ist, erhält sie für die Sicherung ihrer Basisaufgaben einen Beitrag des SBV.

Art. 15 Beziehungspflege nach aussen und Mittelbeschaffung

¹Die Sektionen sind nicht berechtigt ohne Zustimmung des Verbandsvorstands bei Bundesbehörden, Organisationen von nationaler Bedeutung oder ausländischen Behörden und Organisationen Vorstösse zu unternehmen.

²Der Verbandsvorstand kann von den Sektionen verlangen, über konkrete Vorstösse bei Kantons- oder Gemeindebehörden informiert zu werden.

³Der Verbandsvorstand informiert und konsultiert die Sektionen, wenn er in einer Angelegenheit tätig wird, die unmittelbar deren Sektionsgebiet berührt.

⁴Sektionen dürfen öffentliche Sammlungen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstands durchführen.

⁵Bei Uneinigkeit zwischen Sektion und Verbandsvorstand entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 16 Mitgliederbeiträge der Sektionen

Die Sektionen haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der sich nach Anzahl ihrer Einzelmitglieder bemisst. Massgebend für die Berechnung des zu entrichtenden Beitrags ist die per 1. Januar des laufenden Jahres im Zentralregister erfasste Mitgliederzahl.



Art. 17 Auskunftspflicht

¹Die Sektionen unterbreiten dem Vorstand ihre Statuten und allfällige Statutenänderungen sowie ihre Jahresberichte und Jahresrechnungen.

²Auf Verlangen des Vorstandes stellen ihm die Sektionen zudem alle weiteren Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die er zur Wahrnehmung folgender Aufgaben benötigt:

- a. Überwachung der Einhaltung vorliegender Statuten,
- b. Geltendmachung von Ansprüchen auf Subventionen der öffentlichen Hand,
- c. Erstellen von Statistiken.

Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft einer Sektion endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

²Sektionen können schriftlich mit sechsmonatiger Kündigungsfrist per Ende des laufenden Kalenderjahres austreten.

³Beschliesst eine Sektion sich aufzulösen, hat sie dies umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

⁴Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SBV oder seinen Mitgliedern nicht nachkommen, gewährt der Vorstand eine Frist zur Nachbesserung. Kommt die Sektion innert dieser Frist ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Delegiertenversammlung deren Ausschluss beschliessen.

⁵Austritt, Auflösung oder Ausschluss einer Sektion werden erst wirksam mit der Übernahme aller betroffenen Einzelmitglieder durch eine oder mehrere andere Sektionen. Können sich die Sektionen über die Zuteilung dieser Mitglieder nicht einigen, entscheidet der Sektionsrat.

⁶Art. 9 Abs. 5 gilt sinngemäss.



Art. 19 Sektion Unitas

¹Die Sektion "Unitas – Associazione ciechi e ipovedenti della Svizzera italiana" geniesst einen administrativen und finanziellen Sonderstatus.

²Die Verhandlungen mit der Sektion Unitas über das Statut und mögliche spätere Änderungen fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Die Ratifizierung liegt in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.

C. Ehrenmitglieder

Art. 20

Die Delegiertenversammlung kann natürliche oder juristische Personen, die sich um den SBV oder die Belange blinder und sehbehinderter Menschen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Kapitel 3: Organisation

Art. 21 Organe

Die Organe des SBV sind:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Sektionenrat,
- c. der Vorstand,
- d. die Revisionsstelle.

Es können nur SBV-Mitglieder in die Organe gemäss Buchstabe a bis c gewählt werden



Art. 22 Gemeinsame Bestimmungen

¹Mitglieder von Organen des SBV legen ihre Interessenverbindungen offen.

²Die Organmitglieder sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen berühren.

³Einzelmitglieder unter 16 Jahren können nicht als Mitglied eines Organs des SBV oder als Sektionspräsidentin oder Sektionspräsident gewählt werden.

A. Delegiertenversammlung

Art. 23 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 40 Mitgliedern, die sich wie folgt verteilen. Jede Sektion hat Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten. Die übrigen Sitze werden in zwei Schritten anteilmässig nach Anzahl der Einzelmitglieder jeder Sektion vergeben. Massgebend für die Berechnung ist die per 1. Januar des laufenden Jahres im Zentralregister erfasste Mitgliederzahl.

²Wenn einer Sektion aufgrund des vorstehenden Absatzes nur ein Sitz zusteht, erhält sie einen zweiten; die Zahl der Mitglieder der Versammlung wird dementsprechend erhöht.

³Die Delegierten sind Einzelmitglieder, die ihre Sektion vertreten und von der Generalversammlung der Sektion gewählt werden.

⁴Die Sektionen können aus dem Kreis ihrer Einzelmitglieder Ersatzdelegierte bestimmen. Bei Vertretung eines ordentlichen Delegierten sind die Ersatzdelegierten diesem gleichgestellt.

⁵An den Delegiertenversammlungen nehmen ausserdem mit beratender Stimme teil:

- a. die Mitglieder des Vorstandsvorstands,
- b. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter,
- c. Die Präsidentin oder der Präsident des Sektionenrats, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.



Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBV.

²Sie hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Behandlung der eingereichten Anträge,
- b. auf Vorschlag der Sektionen, die Präsidentin, den Präsidenten oder das Co-Präsidium des SBV sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzurufen;
- c. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle,
- d. Aufnahme und Ausschluss von Sektionen,
- e. Ernennung der Ehrenmitglieder,
- f. Festlegung der Sektionsbeiträge gemäss Art. 16,
- g. Genehmigung der Reglemente, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des SBV fallen,
- h. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des SBV, Entlastung des Vorstandes, Verabschiedung des Finanzplans und des Mehrjahresstrategieplans,
- i. Festlegung des Finanzkompetenzrahmens des Vorstandes und Genehmigung von Krediten, die den festgelegten Finanzrahmen übersteigen,
- j. Auftragserteilung an den Vorstand zur Gründung von oder Beteiligung an Projekten und Unternehmen mit ähnlichem Zweck wie der SBV, sowie Beschlussfassung über den Ausstieg aus solchen Projekten und Unternehmen,
- k. Änderung der Statuten,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des SBV,
- m. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr durch weitere Bestimmungen dieser Statuten vorbehalten sind.

Art. 25 Einberufung und Anträge

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionen oder Delegierten einberufen.

²Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand spätestens 16 Wochen vor einer ordentlichen Versammlung und 9 Wochen vor einer ausserordentlichen Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt



schriftlich an die Sektionen unter Angabe der provisorischen Traktandenliste und der Anzahl Delegiertensitze pro Sektion.

³Anträge der Sektionen und Delegierten zuhanden einer ordentlichen Delegiertenversammlung sind unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und Anträge zuhanden einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzureichen. Alle Anträge müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

⁴Die bereinigte Traktandenliste sowie alle weiteren Unterlagen werden den Teilnehmenden und Sektionspräsidentinnen oder Sektionspräsidenten spätestens 4 Wochen vor einer ordentlichen und 3 Wochen vor einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zugestellt.

Art. 26 Beratungen

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

²Die Debatten werden geleitet von:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- b. Im Falle eines Co-Präsidiums sieht der Vorstand einen Turnus vor.
- c. Wenn das Präsidium und das Vizepräsidium oder das Co-Präsidium verhindert sind, wählt die Delegiertenversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

³Die Delegiertenversammlung kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. Die an der Versammlung gestellten Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft stehen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten behandelt werden; davon ausgenommen sind Anträge zur Statutenrevision und Auflösung des SBV.

⁴Jede und jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

⁵Abstimmungen werden elektronisch durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Art. 44 und Art. 45 Abs. 1 Bst. a bleiben vorbehalten.



⁶Wahlen werden elektronisch und geheim durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

B. Sektionenrat

Art. 27 Zusammensetzung

¹Jede Sektion wird im Rat durch ihren Präsidenten, ihre Präsidentin oder ein vom Sektionsvorstand aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied vertreten.

²Die Sektionen können aus dem Kreis ihrer Vorstände Ersatzmitglieder wählen. Bei Vertretung der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten sind die gewählten Ersatzmitglieder diesen gleichgestellt.

³Der Sektionenrat kann zu spezifischen Themen eine Delegation des Vorstandes und/oder der Geschäftsleitung einladen, wobei bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Geschäftsleiterin, der Geschäftsleiter darüber final entscheidet

Art. 28 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Sektionenrat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Er bildet eine Plattform für die Koordination und den Informationsaustausch zwischen den Sektionen sowie zwischen diesen und dem SBV
- b. Er legt die Regeln für die Beziehungen der Sektionen untereinander und mit dem SBV fest, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme von Einzelmitgliedern.
- c. Er legt jährlich zusammen mit dem VV die Schwerpunktthemen fest, welche die Sektionen konkret und aktiv betreffen.
- d. Er legt die materiellen und finanziellen Ressourcen fest, die der SBV den Sektionen zur Verfügung stellt, wobei er auf eine gerechte Verteilung achtet.



- e. Er befindet per Resolution über das vom Vorstandsvorstand vorbereitete Jahresbudget; der Vorstandsvorstand passt es dann gegebenenfalls gemäss den Bedingungen der Resolution an.
- f. Er wird vom Vorstandsvorstand zu den Entwürfen des Finanzplans und des mehrjährigen Strategieplans konsultiert, bevor diese der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
- g. Er wird vom Vorstandsvorstand konsultiert und kann von sich aus zu wichtigen strategischen Fragen Stellung nehmen.
- h. Er kann dem Vorstandsvorstand und der Delegiertenversammlung Anträge unterbreiten, über die diese Organe innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden haben.

Art. 29 Einberufung und Anträge

¹Der Sektionenrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird zudem auf Verlangen von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder einberufen.

²Der Sektionenrat wird vom Präsidium des Sektionsrats einberufen. Vor Erstellen der Traktandenliste erhalten die Sektionen die Möglichkeit schriftliche Anträge einzubringen. Diese sind zwingend auf die Traktandenliste zu setzen.

³Die Traktandenliste sowie alle weiteren Unterlagen werden den Teilnehmenden spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Art. 30 Beratungen

¹Der Sektionenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

²Der Rat wählt alle zwei Jahre sein Präsidium und sein Vizepräsidium. Ein Co-Präsidium ist möglich; in diesem Fall gibt es kein Vize-Präsidium. Die Wahl erfolgt im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit und ab dem zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit.

³Der Sektionenrat kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. Die an der Versammlung gestellten Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft stehen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste



stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Ratsmitglieder behandelt werden.

⁴Jedes Ratsmitglied verfügt über eine Stimme. Abstimmungen erfolgen unter Namensaufruf, sofern der Sektionenrat nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

C. Verbandsvorstand

Art. 31 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten des SBV und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Die Sprachregionen sollen angemessen vertreten sein. Ein Co-Präsidium ist möglich. In diesem Fall gibt es kein Vizepräsidium.

²Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ein Mitglied des Verbandsvorstands darf nicht mehr als zwölf aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben. Wird ein Vorstandsmitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, kann sie oder er das Präsidentenamt während maximal 12 Jahren ausüben, wobei die kumulierte Amtszeit von Vorstandsmitgliedschaft und Präsidentenschaft insgesamt nicht mehr als zwanzig Jahre betragen darf.

³Innerhalb der vierjährigen Amtsdauer sind Ergänzungswahlen möglich.

⁴Der Verbandsvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Delegiertenversammlung abberufen werden. (Art. 65 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

⁵Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

⁶Der Verbandsvorstand kann für spezifische Themen eine Delegation des Sektionenrates einladen.



Art. 32 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Führung des SBV und Vertretung nach aussen,
- b. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Sektionenrats sowie Unterbreitung von Anträgen an diese Organe,
- c. Ernennung und Absetzung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters,
- d. Erlass der eigenen Geschäftsordnung sowie der Reglemente zu den operativen Geschäften,
- e. Einsetzung, Auflösung, Aufnahme und Ausschluss von Interessengruppen,
- f. Aufsicht über das operative Geschäft,
- g. Aufsicht über Kommissionen, Arbeitsgruppen und Interessengruppen, unter Vorbehalt anderslautender Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Sektionenrats,
- h. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Finanzplans und des Mehrjahresstrategieplans zuhanden der Delegiertenversammlung,
- i. Genehmigung des Budgets unter Vorbehalt von Art. 28 Bst. a,
- j. Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen,
- k. Beschlussfassung über Leistungen des SBV an Einzelmitglieder, unter Vorbehalt diesbezüglicher Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- l. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm durch weitere Bestimmungen dieser Statuten vorbehalten sind,
- m. Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.

²Der Vorstand kann Beschlüsse, die in seine Zuständigkeit fallen, der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreiten.



Art. 33 Einberufung

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist zudem auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder einzuberufen.

Art. 34 Beratungen

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

²Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Im Falle eines Co-Präsidiums ist ein Turnus vorgesehen.

³Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Namensaufruf, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst. Massgebend ist das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; eine Stimmenthaltung ist in diesem Falle nicht zulässig.

Art. 35 Unterschrift

¹Der SBV haftet rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift von zwei der folgenden Personen: der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, gegebenenfalls den Co-Präsidentinnen oder Co-Präsidenten und der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.

²Der Vorstand kann das Zeichnungsrecht zu zweien auch auf andere Personen übertragen.

Art. 36 Geschäftsleiterin, Geschäftsleiter

¹Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die operativen Geschäfte des SBV und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

²Sie oder er stellt sicher, dass bei der Ausübung der operativen Tätigkeiten den Sprachregionen und den besonderen Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen Rechnung getragen wird, insbesondere bei der Standortwahl der operativen Dienste.



³Sie oder er informiert den Vorstand regelmässig über den Verlauf der operativen Geschäfte.

Art. 37 Interessengruppen

Die Interessengruppen umfassen Einzelmitglieder nach persönlichen Merkmalen oder Interessen wie Alter, Geschlecht, zusätzliche Behinderung oder betriebene Sportart.

Art. 38 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Delegiertenversammlung oder der Sektionenrat ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt.

²Kommissionen sind national ausgerichtet und befassen sich mit besonderen Fragen der Tätigkeit des SBV.

³Arbeitsgruppen werden für zeitlich begrenzte Projekte eingesetzt.

⁴Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen soll, wenn möglich, auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen geachtet werden. Auch Nichtmitglieder des SBV können in Kommissionen und Arbeitsgruppen Einsitz nehmen.

D. Revisionsstelle

Art. 39 Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Amtsdauer

¹Als Revisionsstelle amtet eine anerkannte Treuhandstelle.

²Sie hat die allgemein geltenden Anforderungen der Unabhängigkeit zu erfüllen, wie es das Aktienrecht für Revisionsstellen vorschreibt.

³Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 40 Aufgaben



¹Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und Vermögenslage des SBV.

²Sie erhält Zugang zu allen buchführungsrelevanten Unterlagen und kann unangemeldet Revisionen durchführen. Die Jahresrechnung ist ihr in der Regel bis zum 30. April des folgenden Jahres für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

³Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand jährlich schriftlich Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie fasst diesen Bericht an der Delegiertenversammlung mündlich zusammen und steht den Delegierten für die Beantwortung ihrer Fragen zur Verfügung.

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Kapitel 4: Weitere Bestimmungen

Art. 42 Haftung

¹Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SBV ist ausgeschlossen.

²Der SBV haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Sektionen haften nicht für die Verbindlichkeiten des SBV, umgekehrt auch der SBV nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

Art. 43 Sprache der Statuten

¹Die Statuten liegen in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor.

²Bei Widersprüchen oder Unklarheiten ist der französische Text massgebend.



Art. 44 Revision der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehr revidiert werden.

Art. 45 Auflösung des SBV

¹Für die Auflösung des SBV gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit Dreiviertelmehr den Antrag auf Auflösung und unterbreitet diesen allen Einzelmitgliedern.
- b. Die Einzelmitglieder genehmigen den Antrag mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

²Eine Fusion des SBV kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen. Im Falle seiner Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet."

³Der Vorstand erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung ein Reglement zur Durchführung der Auflösung nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung. Für die Genehmigung des Reglements gilt das relative Mehr.

Kapitel 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Übergangsbestimmungen

¹Sektionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits dem SBV angehören, gelten automatisch als Mitglied des SBV. Sie haben ihre Statuten innert zwei Jahren jenen des SBV anzupassen. Den Statuten des SBV widersprechende Bestimmungen können dem SBV nicht entgegengehalten werden.

²Die erste Sitzung des Sektionenrats wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des SBV einberufen.



³Bis zur ersten Delegiertenversammlung nach Inkrafttreten dieser Statuten entspricht die Zusammensetzung des Vorstandsvorstands jener des vormaligen Zentralvorstands. Anlässlich der ersten Delegiertenversammlung wird ein Vorstandsvorstand gemäss vorliegenden Statuten gewählt. Die Amtszeit im vormaligen Zentralvorstand wird an die Gesamtamtszeitdauer nach Art. 31 Abs. 2 angerechnet.

Art. 47 Schlussbestimmungen

¹Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. November 2012 verabschiedet worden.

²Sie treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

³Sie heben alle vorherigen Statuten auf und ersetzen sie.

⁴Die späteren Änderungen (Teilrevisionen) sind im Folgenden aufgelistet:

- a. Genehmigte Statutenänderung vom 28.06.2014
- b. Genehmigte Teilrevision der DV vom 03.06.2023 mit Inkrafttreten per 01.01.2024

Roland Studer
Präsident

Michaela Lupi
Vizepräsidentin

Liste der Änderungen (Teilrevisionen):

- | | |
|----------------------|--|
| 1. 23.06.2014 | Inkrafttreten: 23.06.2014 |
| <i>Neue Fassung:</i> | 39/3 |
| 2. 03.06.2023 | Inkrafttreten: 01.01.2024 |
| <i>Neue Fassung:</i> | 3/2b, 4/1e, 9/1 bis 3, 19, 21/2, 23/1 bis 4 und 5b,
24/2b, 25/3, 26/2, 26/5-6, 27/1 und 3, 28, 30/2, 31/1
und 5, 31/6, 32/1c, 34/2, 35/1, 36/1, 47/4 |